

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. August

1967

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstschriften	33	Einstellung von Pfarramtssekretärinnen	34
Bekanntmachungen:		Belegung der landeskirchl. Freizeiten- und Ferienheime 1968	35
Errichtung einer 3. Pfarrstelle in Heidelberg-Neuenheim	34	Tag und Opferwoche der Inneren Mission 1967	35
Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes, hier: Verleihung der Amtsbezeichnung Kirchenmusikdirektor	34	Versicherungsschutz beim Hüten der Kinder während des Gottesdienstes	35

Dienstschriften

Entschlieungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetzungsgesetz):

Vikar Konrad Hettler in Mannheim (Bezirksjugendpfarramt) zum Bezirksjugendpfarrer dasebst, Pfarrer Daniel Schmidt in Wittlingen zum Pfarrer der Krankenhausseelsorgestelle in Pforzheim.

Entschlieungen des Oberkirchenrats

Berufen:

(gemäß dem kirchlichen Gesetz über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters):

Missionar Andreas Becker in Neuwied zum Pfarrverwalter in Gemmingen und mit der Mitverwaltung der Pfarrei Stebbach beauftragt.

Ernannt:

Kirchenoberamtsrat Wilhelm Küst beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenverwaltungsrat, Kirchenverwaltungsinspektor Gerhard Hartmann bei der Evang. Stiftschaffnei in Mosbach zum Kirchenverwaltungsobersinspektor, Kirchenverwaltungssekretär Arnold Oertel beim Evang. Rechnungsamt in Kehl a. Rh. zum Kirchenverwaltungsoberssekretär;

Revierförster Alfred Daub in Krumbach zum Oberförster.

Versetzt:

Pfarrerinnen Ilse Frank in Mannheim-Feudenheim nach Mannheim-Rheinau (Sporwörthsiedlung) und mit der Verwaltung der Pfarrei beauftragt;

Religionslehrer Vikar Paul Breymaier in Konstanz als Vikar nach Mannheim-Käfertal (Unionskirche), Vikar Dieter Faßnacht in Mannheim (Auferstehungs- und Gethsemanepfarrei) als Religionslehrer nach Lahr (Max-Planck-Gymnasium), Vikar Traugott Heuser in Mannheim-Käfertal (Unionskirche) als Vikar zur Auferstehungs- und zur Gethsemanepfarrei in Mannheim, Vikar Bernd Kappes in Überlingen als Vikar nach Meßkirch und mit der Verwaltung der Pfarrei beauftragt;

Pfarrdiakon Heinrich Ascheberg in Wiesental als Pfarrdiakon nach Wittlingen, Pfarrdiakon Hans Ott in Weinheim (Markuspfarre) als Pfarrdiakon nach Wiesental, Bezirksjugendwart Pfarrdiakon Günter Richter in Singen a. H. als Pfarrdiakon nach Weisweil.

Eingestellt:

Ulrich Donner in Waldfischbach als Pfarrdiakon und Bezirksjugendwart für den Kirchenbezirk Konstanz, Willy Muley in Weiler/Rems als Pfarrdiakon und Bezirksjugendwart für den Kirchenbezirk Lörrach, Gemeindehelfer Hermann Schwarz in Schwäbisch Hall als Pfarrdiakon in Weinheim (Markuspfarre).

Beurlaubt:

Vikar Christoph Wenzel in Kehl (Christuspfarre) zu einem Studienaufenthalt in Bossey/Schweiz.

**In den Ruhestand versetzt auf Antrag
wegen Krankheit:**

Pfarrer Fritz Kopp in Osterburken auf 1. 1. 1968.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrer Waldemar Ziegler in Gondelsheim zum Übertritt in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Hermann Schönthäl, zuletzt in Mannheim-Friedrichsfeld, am 6. 7. 1967.

Diensterledigungen

Gondelsheim, Kirchenbezirk Bretten
Pfarrhaus wird frei.

Ihringen, Kirchenbezirk Freiburg
(Nochmalige Ausschreibung gemäß § 4 Absatz 2
Pfarrbesetzungsgesetz)
Pfarrhaus wird frei.

Karlsruhe, Friedenspfarrei, Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt
Pfarrhaus wird frei.

Waldshut, Kirchenbezirk Schopfheim
Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindevahl. Bewerbungen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Schluchtern, Kirchenbezirk Sinsheim
(Nochmalige Ausschreibung gemäß § 5 Absatz 2
der VO vom 26. 10. 1922, VBl. S. 130)
Pfarrhaus wird frei.

Besetzung gemäß VO vom 26. 10. 1922. Die Bewerbungen sind an die Fürstlich Leiningische Domänenverwaltung 8762 Amorbach/Odenwald zu richten; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 11. September** abends beim Evang. Oberkirchenrat bzw. bei der Patronatsherrschaft eingegangen sein. (Die Meldefrist wurde wegen der Ferienzeit verlängert.)

Bekanntmachungen

OKR 24. 7. 1967
Az. 10/0-9203

Errichtung einer 3. Pfarrstelle in Heidelberg-Neuenheim

In Heidelberg-Neuenheim wird mit Wirkung vom 1. August 1967 eine 3. Pfarrstelle errichtet.

OKR 24. 7. 1967
Az. 25/122-9024

**Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes hier:
Verleihung der Amtsbezeichnung Kirchenmusikdirektor**

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode vom 26. April 1967 erhält Abschnitt A I letzter Satz der Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes vom 26. Oktober 1960 (VBl. S. 53) folgenden Zusatz:

„Soll ein Kirchenmusiker in die Besoldungsgruppe BAT III eingestuft werden, so bedarf es dazu nicht nur der finanziellen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, sondern einer besonderen Entscheidung des Evang. Oberkirchenrates nach Anhörung des Amtes für Kirchenmusik. Ein solcher Kirchenmusiker führt dann die Amtsbezeichnung Kirchenmusikdirektor.“

OKR 31. 7. 1967
Az. 25/46 — 9028

Einstellung von Pfarramtsekretärinnen

Die Landessynode hat sich auf der Frühjahrstagung 1967 mit der Frage der Anstellung von

Pfarramtsekretärinnen zur Entlastung von Pfarrern und Gemeindehelferinnen befaßt und am 27. April 1967 nachstehenden Vorschlag des Finanzausschusses einstimmig zum Beschluß erhoben. Der Vorschlag des Finanzausschusses lautet:

„Der Finanzausschuß bejaht grundsätzlich das Bedürfnis nach einer Pfarramtsekretärin unter bestimmten Voraussetzungen, die sich nicht in eine allgemeine Vorschrift fassen lassen, sondern vom Evang. Oberkirchenrat von Fall zu Fall geprüft werden müssen.

Der Finanzausschuß will die Anstellung von Pfarramtsekretärinnen in die Verantwortung der Gemeinde geben.

Die Rückvergütung aus landeskirchlichen Mitteln soll nicht mehr gleichsam automatisch erfolgen, sondern von der Haushaltslage der Gemeinde abhängig gemacht werden.“

Wir geben hiermit den Beschluß der Landessynode bekannt und weisen zur Ausführung dieses Beschlusses auf folgendes hin:

Die Kirchengemeinderäte haben künftig verantwortlich darüber zu beschließen, ob und in welchem Umfang zur Entlastung von Pfarrern und Gemeindehelferinnen Pfarramtsekretärinnen eingestellt werden sollen. Die Bezüge für die Pfarramtsekretärinnen sind in den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden zu veranschlagen. Bei der Vorlage der Haushaltspläne prüft der Oberkirchenrat, ob nach der Haushaltslage der Gemeinde die Vergütung aus den laufenden Einnahmen bestritten wer-

den kann oder ein besonderer Zuschuß bewilligt werden muß.

Soweit bisher ein Ersatz der Aufwendungen durch die Landeskirche zugesagt war, verbleibt es bei dieser Regelung bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres (31. 12. 1967).

OKR 28. 7. 1967 **Belegung der landeskirchlichen Freizeiten- und Ferienheime für 1968**
Az. 40/3 — 11073

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. 12. 1962 (VBl. S. 114) über die Belegung der landeskirchlichen Freizeiten- und Ferienheime bitten wir, **Anmeldungen** für Tagungen und Freizeiten im Haus der Kirche in Herrenalb, im August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld und im Albert-Schweitzer-Haus in Görwihl für das 1. Halbjahr 1968 (1. 1. — 30. 6. 1968) **bis spätestens 15. September 1967** und für das 2. Halbjahr 1968 (1. 7. — 31. 12. 1968) **bis spätestens 15. April 1968** an den Evang. Oberkirchenrat zu richten.

Freizeiten und Tagungen, die im Haus der Evang. Jugend in Baden — Zentrale Jugendbildungsstätte — in Oppenau-Lierbachtal durchgeführt werden sollen, bitten wir wie bisher beim Evang. Landesjugendpfarramt Karlsruhe anzumelden.

OKR 27. 7. 1967 **Tag und Opferwoche der Inneren Mission 1967**
Az. 43/4-11043

Am **8. Oktober** dieses Jahres wird in unserer Landeskirche der **Tag der Inneren Mission** begangen, an dem in allen Gemeinden unserer Landeskirche eine Kollekte für die Innere Mission zu erheben ist. Dem Tag der Inneren Mission geht voraus vom 2. bis 8. Oktober 1967 die **Opferwoche der Inneren Mission mit einer Haussammlung vom 2. bis 8. Oktober** und einer **Straßensammlung vom 6. bis 8. Oktober**.

Die Opferwoche steht in diesem Jahr unter dem **Leitwort:**



In diesem Zeichen helfen.

Als **Predigttext** für den Gottesdienst am Tag der Inneren Mission schlagen wir das Bibelwort **2. Kor. 9, 6—15** vor. Eine Meditation hierüber wird rechtzeitig in der „Handreichung für Pfarrer und Mitarbeiter usw.“ veröffentlicht.

Bekanntlich hat die Landessynode im vergangenen Jahr beschlossen, daß die bisherigen beiden Sammlungen für das Hilfswerk und die Innere Mission zu einer im Spätjahr durchzuführenden großen Jahressammlung für das Diakonische Werk unserer Landeskirche vereinigt werden. Dabei wurde zum Ausdruck gebracht, daß durch verstärkte Bemühungen um die **eine große Sammlung** das Sammlungsergebnis gesteigert werden könne und müsse; denn die mit der bisherigen Hilfswerksammlung durchgeführten Aufgaben des Diakonischen Werkes dürfen nicht eingeschränkt werden. Bei der letzten Sammlung ist durch die intensive und nachhaltige Unterstützung der Pfarrer,

Ältesten und Sammler tatsächlich eine gute Steigerung gelungen. Wir bitten auch in diesem Jahr wieder die Pfarrer, Kirchengemeinderäte, Ältestenkreise und Diakonieausschüsse herzlich, die Opferwoche mit großer Sorgfalt zu planen und durchzuführen und auch hierüber in den zuständigen Gremien und Mitarbeiterkreisen zu beraten.

Wie in den früheren Jahren sollen auch diesmal alle Gemeindeveranstaltungen und Religionsstunden in der Opferwoche unter den Gedanken der Inneren Mission gestellt werden.

Ebenso regen wir an, daß im Rahmen des Festgottesdienstes den diakonischen Mitarbeitern in der Gemeinde Gelegenheit gegeben wird, über ihre Arbeit kurz zu berichten (5 bis 10 Minuten).

Für die Durchführung der Kollekte und die Vorbereitung der Haussammlung gehen den Pfarrämtern durch die Geschäftsstelle der Inneren Mission und des Hilfswerks rechtzeitig nähere Mitteilung und das notwendige Material zu. Wir bitten um genaue Beachtung der entsprechenden Rundschreiben.

Die **Abrechnung** der Kollekte sowie der Haus- und Straßensammlung erfolgt in der üblichen Weise. Jede **Gemeinde** meldet ihr Gesamtergebnis auf einem besonderen Abrechnungsbogen unmittelbar an die Innere Mission in Baden und schickt ihr Erträgnis abzüglich des am Ort verbleibenden Anteils von 15 % **bis spätestens 10. November 1967** an das zuständige Dekanat. (Die Pfarreien in den Städten mit Gemeindediensten rechnen mit diesen ab). Die **Dekanate** überweisen das Gesamtergebnis ihres Bezirkes unter gleichzeitiger Übersendung einer Aufstellung **bis 30. November 1967** an die Innere Mission und Hilfswerk der Evang. Landeskirche in Baden (Städt. Sparkasse Karlsruhe, Girokonto 817, oder Postscheckkonto Karlsruhe 3401).

Diese hat dem Evang. Oberkirchenrat **bis zum 15. Dezember 1967** Abrechnung über das Gesamtergebnis zu erstatten.

(Bereits durch Runderlaß bekanntgegeben)

OKR 29. 7. 1967 **Versicherungsschutz beim Hüten der Kinder während des Gottesdienstes**
Az. 50/1 — 10208

Nachdem zahlreiche Gemeinden dazu übergegangen sind, während des Gottesdienstes für Kleinkinder einen Hütedienst einzurichten, um auf diese Weise den Eltern den Gottesdienstbesuch zu ermöglichen, mehren sich die Anfragen über das Bestehen und den Umfang eines Versicherungsschutzes für diesen Hütedienst. Wir weisen darauf hin, daß durch die gesetzliche Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung sowie durch unseren Pauschal-Unfall-, Haftpflicht- und Kautionsversicherungsvertrag mit dem Badischen Gemeindeversicherungsverband in vollem Umfang ein Versicherungsschutz gewährleistet ist, der sich im einzelnen nach folgenden Gesichtspunkten richtet:

1. Die entgeltlich oder unentgeltlich tätigen Helfer des Hütedienstes sind gegen Unfälle durch die gesetzliche Unfallversicherung

nach der RVO bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft in München versichert; im einzelnen verweisen wir hierzu auf Ziff. 1 und 3, I unserer Bekanntmachung vom 20. 1. 1967 (VBl. S. 6). Soweit keine Ansprüche gegen die Verwaltungsberufsgenossenschaft aus der gesetzlichen Unfallversicherung geltend gemacht werden können oder jene eine Schadensregulierung ablehnt, tritt subsidiär der Badische Gemeindeversicherungsverband Karlsruhe aufgrund des mit ihm abgeschlossenen Vertrages in die Schadensregulierung ein.

2. Die entgeltlich oder unentgeltlich tätigen Helfer des Hütedienstes sind durch den Pauschal-Haftpflicht-, Unfall- und Kautionsversicherungsvertrag mit dem Bad. Gemeindeversicherungsverband gegen Haftpflichtansprüche versichert, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die sich aus der Durchführung des Hütedienstes ergeben und die durch einen Helfer schuldhaft verursacht worden sind.
3. Durch den gleichen Vertrag sind alle teilnehmenden Kinder ohne Rücksicht auf ihr Alter gegen Unfälle versichert.

Etwaige Schadensmeldungen bitten wir

- a) in Fällen obiger Ziffer 1 gemäß Ziffer 9 unserer Bekanntmachung vom 20. 1. 1967 (VBl. S. 6)

an die Verwaltungsberufsgenossenschaft — Bezirksverwaltung — in 8 München 2, Lenbachplatz 3,

- b) in Fällen obiger Ziffern 2 und 3 gemäß Ziffer 4 unserer Bekanntmachung vom 29. 10. 1959 (VBl. S. 84) an uns zur Weiterleitung an den Bad. Gemeindeversicherungsverband in Karlsruhe

vorzulegen.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr
und 15.30 — 17 Uhr**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.